



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Frau Stadträtin
Kerstin Harzendorf

GZ: (OB) GB 3 02 14 1

Datum: 22. JAN. 2016

Bewachungsgewerbe in Dresden
AF0885/16

Sehr geehrte Frau Harzendorf,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„1. Wie viele Gewerbeanmeldungen, -ab- und -ummeldungen im Bereich des Bewachungsgewerbes erfolgten im Jahr 2015?“

Gewerbeanmeldungen: 7
Gewerbeummeldungen: 21
Gewerbeabmeldungen: 10

Bei den genannten Zahlen handelt es sich ausschließlich um Meldungen im Sinne des § 34 a Gewerbeordnung (GewO). Dies sind Bewachungstätigkeiten, welche einer Erlaubnis bedürfen (gewerbsmäßige Bewachung des Lebens oder Eigentums fremder Personen). Neben diesen Bewachungstätigkeiten gibt es auch vermehrt Gewerbeanzeigen mit den Tätigkeiten „Ordner (ohne § 34 a GewO), Brandwache, Parkplatzeinweiser, Veranstaltungsservice“ u. Ä. Bei diesen Anmeldungen bedarf es immer einer genauen Prüfung und Beratung zwecks Abgrenzung von (erlaubnisfreien) Ordner-tätigkeiten (im Jahr 2015 ca. 30 Fälle) und (erlaubnispflichtigen) Bewachungstätigkeiten.

Im Jahr 2016 wurden bereits sechs neue Anträge auf Bewachungserlaubnis nach § 34 a GewO gestellt.

„2. Wie viele Gewerbeanmeldungen wurden wegen Unzuverlässigkeit im Jahr 2015 abgelehnt bzw. entzogen oder waren sonst Adressat jeweils welcher gewerberechtlichen Maßnahmen?“

In diesem Punkt ist zwischen der Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, also des Bewachungsunternehmens im Sinne des § 34 a GewO, und der Unzuverlässigkeit der angestellten Mitarbeiter des Bewachungsunternehmens zu unterscheiden.

Unzuverlässigkeit bei Gewerbetreibenden:

Es wurde ein Widerrufsverfahren gegen einen Bewachungsunternehmer im Jahr 2015 eingeleitet, welches aktuell noch nicht abgeschlossen ist.

Unzuverlässigkeitsentscheidung bei angestellten Wachpersonen:

Jedes Bewachungsunternehmen muss der zuständigen Behörde die Mitarbeiter vor einer Einstellung melden, welche mit Bewachungsaufgaben beschäftigt werden sollen (§ 9 BewachV). Daraufhin wird von der jeweiligen Person ein Auszug aus dem Bundeszentralregister beim Bundesamt für Justiz abgefordert. Anhand dieses Auszuges sowie nach Abforderung weiterer Unterlagen, insbesondere zur rechtlichen Würdigung von Verurteilungen zugrunde liegender Straftaten, wird die Zuverlässigkeit geprüft (siehe dazu Frage 6).

| | |
|--------------------------------------------|-------|
| angemeldete angestellte Wachpersonen 2015: | 1 043 |
| davon unzuverlässig 2015: | 32 |

Adressat derartiger gewerblicher Maßnahmen bei unzuverlässigen Wachpersonen ist das Bewachungsunternehmen, welchem eine Beschäftigungsuntersagung für die betreffende Wachperson gemäß § 34 a Abs. 4 GewO ausgesprochen wird, wenn das Unternehmen nicht bereits nach erfolgter Anhörung von sich aus Abstand nimmt, die entsprechende Person einzustellen oder zukünftig mit Bewachungsaufgaben zu betrauen.

Zudem wurden 13 Ordnungswidrigkeitenverfahren im Jahr 2015 gegen Sicherheitsfirmen wegen Verstößen gegen Bestimmungen im Bewachungsgewerberecht eingeleitet.

„3. Welchen Personalaufwand nimmt das Bewachungsgewerbe im SG Gewerbeangelegenheiten ein? Ist dieser gestiegen? Ggf.: wo liegen die Gründe?“

Zehn Beschäftigte des Sachgebietes Gaststätten, Jugendschutz, Spielrecht bearbeiten neben zahlreichen anderen Aufgaben das Bewachungsgewerberecht.

Der Arbeitsumfang im Bewachungsgewerberecht hängt zum einen von der Zahl der jährlich angemeldeten Bewachungsunternehmen und deren Mitarbeitern und dem entsprechenden Umfang der zu erfolgenden Zuverlässigkeitsprüfung ab. Zum anderen ergeben sich oft aus erfolgten Kontrolltätigkeiten erforderliche gewerberechtliche Maßnahmen.

Während die Fallzahlen des jährlich angemeldeten Wachpersonals in den vergangenen Jahren Schwankungen zwischen ca. 700 und 900 Wachpersonen pro Jahr unterlagen, ist im Jahr 2015 mit einer Anzahl von 1 043 gemeldeten Wachpersonen ein erkennbarer Anstieg zu verzeichnen. Gleichzeitig ist die Anzahl der Wachpersonen mit Eintragungen im Bundeszentralregisterauszug angestiegen (2015: 143; im Vergleich dazu 2014: 83 bzw. 2013: 90), bei denen ein erhöhter Prüfumfang zur Feststellung der Zuverlässigkeit bzw. Unzuverlässigkeit erforderlich ist. Ebenso gibt es einen Anstieg bei den Gewerbeanmeldungen mit den Tätigkeiten „Ordner (ohne § 34 a GewO)“, bei welchen immer ein Beratungsgespräch mit den Gewerbetreibenden geführt wird (siehe Frage 1).

„4. Wie viele und welche Firmen haben einen Vertrag mit der Stadt, ihren Eigenbetrieben sowie städtischen Gesellschaften zur Verrichtung welcher Tätigkeiten?“

Eine zentrale Übersicht über die von der Stadt, ihren Eigenbetrieben und Gesellschaften fremdvergebenen Wach- und Sicherheitsdienstleistungen aller Art wird nicht geführt und dürfte zudem saison-

len Schwankungen unterworfen bzw. anlassbezogen zu differenzieren sein, sodass einer entsprechenden stichtagsbezogenen Übersicht wenig Aussagekraft zukommen würde.

„5. Inwieweit erfolgten im Jahr 2015 Kontrollen von Unternehmen des Bewachungsgewerbes?“

Es erfolgten zwölf Vor-Ort-Kontrollen (Betriebsprüfungen) in den Niederlassungen der jeweiligen Firmen.

Ungeachtet dessen werden bei vielen Veranstaltungen, Diskotheken, Asylunterkünften, Gastronomie- und anderen Einrichtungen die eingesetzten Sicherheitsfirmen erfragt. Daraufhin werden die beauftragten Firmen auf eine vorhandene Erlaubnis und eine ordnungsgemäße Meldung der Mitarbeiter überprüft. Es erfolgen ebenfalls jährlich Abfragen der vorhandenen Haftpflichtversicherungen bei den in Dresden ansässigen Unternehmen (§ 6 BewachV).

„6. Wie stellt die Stadtverwaltung sicher, dass nur Personen mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben in der LH Dresden betraut werden, die die persönlichen Voraussetzungen und die ggf. durch die IHK nachgewiesene Sachkunde (§34a GewO) besitzen?“

Gemäß § 9 Abs. 3 BewachV müssen alle Personen, welche bei Sicherheitsfirmen mit Bewachungsaufgaben beschäftigt werden sollen, vorher der zuständigen Behörde gemeldet werden. Daraufhin wird die Zuverlässigkeit der Person durch einen Auszug aus dem Bundeszentralregister geprüft. Sollten Eintragungen im Bundeszentralregister enthalten sein, werden die Urteile oder Strafbefehle bei den Staatsanwaltschaften abgefordert. Zudem werden, soweit erforderlich, die zuständigen Polizeidirektionen angeschrieben, ob weitere strafrechtliche Ermittlungen gegen die genannte Person vorliegen. Bei Personen, welche Objekte beschützen, von denen im Falle eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann, wird gemäß § 9 Abs. 2 BewachV zusätzlich das Landesamt für Verfassungsschutz um Auskunft ersucht. Nach erfolgter Anhörung der Wachperson ist aufgrund der Gesamtwürdigung aller vorliegenden Informationen eine Prognoseentscheidung über die Zuverlässigkeit oder Unzuverlässigkeit der Person zu treffen. Eine Bescheinigung der Zuverlässigkeit der angemeldeten Wachperson erhält die jeweilige Sicherheitsfirma erst nach Vorlage der entsprechenden Nachweise über die Unterrichtung, Sachkunde oder gleichgestellte Ausbildung bei einer IHK.

Weiterhin finden im Rahmen unserer personellen Möglichkeiten Außenkontrollen von Sicherheitsdiensten statt, zum Beispiel bei Veranstaltungen, in Gaststätten oder in Kaufhäusern. Diese erfolgen zum einen verdachtsunabhängig, zum anderen auch anlassbezogen aufgrund von (oftmals anonymen) Beschwerden ehemaliger Mitarbeiter oder anderer Mitbewerber oder durch Hinweise der Polizei.

Bislang gibt es keine Rechtsgrundlage für eine regelmäßige Zuverlässigkeitsüberprüfung des Wachpersonals. Diesbezüglich soll im Laufe des Jahres 2016 eine Gesetzänderung dahin gehend erfolgen, wonach eine regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit von Wachpersonen aller drei Jahre vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert